

63. Ist gegen den in den §§ 1123 ff. U.L.R. I. 11 dem verarmten Schenker gegebenen Anspruch auf eine jährliche Rente von sechs vom Hundert des Wertes der geschenkten Sache die Einrede der Aufrechnung auf Grund des § 366 U.L.R. I. 16 angeschlossen?

IV. Civilsenat. Ur. v. 20. Mai 1895 i. S. Reichsmilitärfiskus (R.) w. v. C. (Bekl.) Rep. IV. 420/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 23. Oktober 1871 hat der Beklagte das zum Baue der Centralkabettenanstalt in Groß-Lichterfelde erforderliche Land dem Kläger geschenkt, auch im Interesse der zu errichtenden Anstalt eine Reihe von Leistungen schenkungsweise übernommen. Der Beklagte geriet später in Vermögensverfall und erhob Anspruch auf die dem verarmten Schenker nach § 1123 U.L.R. I. 11 zustehende jährliche Kompetenz von sechs vom Hundert des Wertes des Gegenstandes der Schenkung. Der gegenwärtige Kläger wurde auch rechtskräftig verurteilt, dem gegenwärtigen Beklagten eine jährliche Rente von 45871,73 *M* zu zahlen. In den Rechtsstreitigkeiten über den Anspruch auf die Kompetenz hat der Kläger gegen den Beklagten vollstreckbare Ansprüche auf Erstattung von Kosten erstritten zum Betrage 1. von 10617,88 *M*, 2. von 1494 *M*, 3. von 2342,85 *M*. Der Kläger hat verlangt, zur Aufrechnung des Betrages dieser Kostenforderungen gegen den Anspruch auf die Rente zugelassen zu werden, und demgemäß Klage erhoben. Sein Antrag geht dahin, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß er (Kläger) berechtigt sei, gegen die Forderung des Beklagten auf die Rente die Kostenforderungen im Betrage von zusammen 14454,73 *M* aufzurechnen, und daß die Forderung des Beklagten auf Zahlung der Rente in Höhe von 14454,73 *M* erloschen sei. Der Beklagte hat die Feststellungsklage als unzulässig darzustellen und auszuführen gesucht, daß die Kompetenz des § 1123 U.L.R. I. 11 die rechtliche Natur von Unterhaltsgeldern habe, also nach § 366 U.L.R. I. 16 eine Aufrechnung nicht stattfinde. Die Feststellungsklage ist zwar von beiden Instanzrichtern für an sich zulässig erachtet, aber auf Grund des § 366 U.L.R. I. 16 als unbegründet abgewiesen worden. Das Reichs-

gericht hat auf die Revision des Klägers das Berufungsurteil aufgehoben und nach dem Klagantrage erkannt.

Gründe:

„Das Gesetz bezeichnet den dem verarmten Schenker in den §§ 1123 flg. A.L.R. I. 11 gegebenen Anspruch auf eine jährliche Rente von sechs vom Hundert der geschenkten Summe oder des Wertes der geschenkten Sache als eine Kompetenz. Damit hat der Anspruch eine Bezeichnung erhalten, nach welcher der in der gesetzgeberischen Gestaltung des Anspruches zu erkennende Rechtsgedanke auf das dem Schenker gegenüber der Klage auf Erfüllung des Schenkungsvertrages im römischen Rechte gegebene *beneficium competentiae* zurückzuführen ist. Diese Rechtswohlthat, mit der sich der Schenker gegenüber der Schenkungsforderung darauf berufen kann, daß ihm der Beschenkte lassen müsse, was ihm zum Leben nötig sei, wurde von gemeinrechtlichen Praktikern,

vgl. Lauterbach, Coll. Pand. 39. 5 § 39; Schilter, Exerc. ad Pand. 39. 5 § 22,

zu einem Klagerechte auf Alimente erweitert. Aus dem Klagerechte auf Gewährung von Alimenten machten die Redaktoren des preussischen Allgemeinen Landrechtes den in den §§ 1123 flg. a. a. D. näher bestimmten Anspruch auf eine jährliche Rente von sechs vom Hundert des Wertes der Schenkung. Dies landrechtliche Klagerecht ist also rechtsgeschichtlich auf einen Ursprung zurückzuführen, vermöge dessen es einem ähnlichen Rechtsgedanken seine Entstehung verdankt, wie das römischrechtliche *beneficium competentiae* des Schenkers und die von einigen gemeinrechtlichen Praktikern eingeführte Alimentenklage des Schenkers. Der fragliche Ursprung des Klagerechtes hat nicht bloß in der Bezeichnung des Anspruches auf die sechs vom Hundert als einer Kompetenz Ausdruck gefunden. Auch die Bestimmungen in den §§ 1125—1127 a. a. D., in denen der Fall vorgesehen ist, daß der Beschenkte selbst in Umstände geraten ist, unter denen die Gewährung der sechs vom Hundert die Folge haben würde, daß er sich und seiner Familie den nötigen Unterhalt entziehen müßte, und die in denselben Paragraphen enthaltenen Rechtsätze, welche die Befugnis des Beschenkten betreffen, durch Zurückgabe des Geschenkes, soweit die geschenkte Sache oder ihr Wert noch bei dem Beschenkten vorhanden ist, sich von der Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen

Rente von sechs vom Hundert zu befreien, weisen auf den fraglichen Ursprung hin. In jenen Bestimmungen wird die Ernährung des Schenkers als Grund der Verpflichtung des Beschenkten, auch die Substanz des Geschenkes, soweit das Geschenk oder sein Wert noch vorhanden ist, herzugeben, damit daraus die sechs vom Hundert jährlich gezahlt werden, hingestellt. Ebenso wird, wenn der Beschenkte sich der Zahlung der Rente von sechs vom Hundert durch Zurückgabe des Geschenkes oder seines noch vorhandenen Wertes entziehen will, die Ernährung des Schenkers als Verwendungszweck des Gegenstandes der Zurückgabe angegeben. Endlich wird auch im § 1128 a. a. O. für den Fall, daß der verarmte Schenker an mehrere Personen zu verschiedenen Zeiten Schenkungen gemacht hat, die Ernährung des Schenkers als Zweck bezeichnet, nach dem die Verpflichtung der verschiedenen Geschenknehmer zur Herausgabe der sechs vom Hundert sich bestimmen soll.

Trotzdem kann dem fraglichen Ansprüche auf die sechs vom Hundert die rechtliche Natur von Unterhaltsgeldern im Sinne des § 366 N. U. R. I. 16 nicht beigelegt werden. Die den §§ 1089—1168 N. U. R. I. 11 beigegebenen Randbemerkungen, in denen das dem verarmten Schenker in den §§ 1123 flg. gegebene Recht als ein Recht zum Widerruf der Schenkung bezeichnet wird, haben zwar weder in der einen noch in der anderen Richtung erhebliche Bedeutung. Allein die Rechts-einrichtung der sogenannten Kompetenz von jährlich sechs vom Hundert ist von den Redaktoren des Allgemeinen Landrechtes so ausgestaltet worden, daß sie nur äußerlich an das römische *beneficium competentiae* und die daraus ins Leben gerufene Alimentenklage sich anschließt, während der inneren Natur nach eine andere Rechts-einrichtung ins Leben gerufen ist. In dem für die Bestimmung des Betrages der dem Beklagten zugesprochenen jährlichen Rente grundlegenden Urteile des Reichsgerichtes vom 4./14. Mai 1891,

vgl. Entsch. des R. G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 203 flg., wird über die rechtliche Natur des Anspruches ausgeführt, daß der Betrag der dem Schenker gebührenden Rente sich nicht durch das Unterhaltsbedürfnis des Geschenkgebers in der Art begrenzt, daß die sechs vom Hundert nur den höchsten Betrag der Kompetenz darstellen, also bei geringerem Bedürfnisse eine geringere Rente zuzu-

sprechen sei. In den sechs vom Hundert sei vielmehr das gesetzlich ein für allemal festgestellte Maß des Unterhaltes gegeben. Dies Maß sei nicht dahin bestimmt, daß mit der Abhilfe, die das Gesetz der Lage des Geschenkgebers verschaffen wolle, nur der Zustand der Dürftigkeit beseitigt werden solle. Das Gesetz erkläre vielmehr den Anspruch auf die sechs vom Hundert für die Abhilfe, die der Beschenkte in allen Fällen dem in Armut geratenen Schenker gewähren solle, ohne daß es weitere Unterscheidungen mache. Die Absicht des Gesetzgebers gehe dahin, durch klare, nicht mißverständliche Normen der richterlichen Thätigkeit den Weg möglichst deutlich vorzuzeichnen und dem freien richterlichen Ermessen möglichst wenig Raum zu gewähren, auf die Gefahr hin, daß dadurch eine gewisse Starrheit der Normen herbeigeführt werde. An dieser Auffassung ist gegenwärtig bei nochmaliger Prüfung des Rechtsverhältnisses festgehalten worden. Wie aber im Streitfalle die Rücksicht darauf, daß die Rente von sechs vom Hundert das Unterhaltsbedürfnis wesentlich übersteigt, nicht dahin hat führen können, den Betrag der sogenannten Kompetenz auf das Maß des Unterhaltsbedürfnisses herabzusetzen, ebenso würde, wenn die Sachlage die wäre, daß die Rente von sechs vom Hundert das Unterhaltsbedürfnis nicht zu decken vermöchte, während der Wert der Schenkung eine Alimentierung des verarmten Schenkers an sich möglich machen würde, immer nur die Rente von sechs vom Hundert, nicht aber ein höherer Alimentenbetrag gefordert werden können. Hiernach hat sich die gesetzgeberische Ausgestaltung der Rechtsstellung des verarmten Schenkers im Allgemeinen Landrechte von dem auf das *beneficium competentiae* hinausgehenden rechtsgeschichtlichen Ursprunge des in Frage stehenden Klagerectes dem Wesen nach so entfernt, daß die Bestimmung im § 366 N.Ö.R. I. 16, die dem Unterhaltsberechtigten Schutz dagegen gewähren soll, daß ihm die Gewährung des Unterhaltes durch eine zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung entzogen wird, auf den Anspruch nicht zur Anwendung kommen kann.

In dem reichsgerichtlichen Urteile vom 4./14. Mai 1891 wird allerdings noch ausgeführt, daß die in Frage stehende Anwendung des § 1123 a. a. D., auch wenn sie dahin führe, daß in dem Streitfalle die Kompetenz des § 1123 das Maß des Unterhaltsbedürfnisses überschreite, doch mit dem rechtsgeschichtlichen Grunde des Anspruches

sich immerhin vereinigen lasse. Denn wenn eine Persönlichkeit, deren Vermögenslage und Geschäftsbetrieb es gestatte, eine Schenkung von dem Umfange der vorliegenden zu machen, in Vermögensverfall gerate, so sei dieser Zustand anders zu beurteilen, als der Zustand der Dürftigkeit einer Person, deren geschäftlichem Wirkungskreise immer nur enge Grenzen gezogen gewesen seien. Hieran schließt sich die Erwägung, daß der Zustand der Dürftigkeit so lange bestehe, als der Betreffende nicht imstande sei, fällige Forderungen zu tilgen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 205, 206.

Aber diese Erwägung kann, wenn sie auch geeignet sein mag, den Anspruch auf die sechs vom Hundert, wie er dem gegenwärtigen Beklagten in dem Vorprozesse zuerkannt ist, nicht als von aller Rechtskonsequenz losgelöst erscheinen zu lassen, doch nicht dahin führen, den Anspruch wie einen Alimentenanspruch unter die Bestimmung des § 366 A.L.R. I. 16 zu stellen.

Ist aber der Anspruch des Beklagten, gegen den der Kläger seine vollstreckbare Kostenforderung aufrechnen will, kein Alimentenanspruch im Sinne des § 366 a. a. O., so ergiebt sich die Zulässigkeit der Aufrechnung. Damit rechtfertigt sich die Aufhebung des Berufungsurtheiles und die in der obigen Urteilsformel ausgesprochene Abänderung des landgerichtlichen Urtheiles." . . .